

Auskunftsverlangen des Finanzamts nach § 208 Abs. 1 Nr. 3 AO Vortrag RA Nils Knothe-Schindler (Kanzlei SuS Leipzig)



Funktion und Zweck der Norm

§ 208 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AO weist der Steuerfahndung die Aufgabe zu, im Wege sog. **steuerrechtlicher Vorfeldermittlungen** unbekannte Steuerfälle aufzudecken und zu ermitteln. Die Norm schließt eine gesetzliche Lücke, da die Finanzbehörde ihren allgemeinen Ermittlungs- und Überwachungsauftrag aus § 85 AO nur gegenüber bereits bekannten Beteiligten i.S.d. § 78 AO wahrnehmen kann. Die Vorfeldermittlungen liegen dabei bewusst **unterhalb der Schwelle des Anfangsverdachts** nach § 152 Abs. 2 StPO 2. Ein „unbekannter Steuerfall“ liegt sowohl vor, wenn die Person unbekannt ist, als auch, wenn ein steuerlicher Sachverhalt durch eine bekannte Person naheliegt, ohne dass die Anhaltspunkte bereits einen Anfangsverdacht begründen.

Voraussetzungen: „Hinreichender Anlass“

Die ständige BFH-Rechtsprechung verlangt als Voraussetzung einen **hinreichenden Anlass** für die Ermittlungen. Dieser liegt vor, wenn aufgrund **konkreter Anhaltspunkte** oder **allgemeiner Erfahrung** die Möglichkeit einer Steuerverkürzung in Betracht kommt. Für ein berechtigtes Auskunftsverlangen genügt es, dass die Steuerfahndung im Rahmen einer **Prognoseentscheidung** im Wege vorweggenommener Beweiswürdigung nach pflichtgemäßem Ermessen zu dem Ergebnis gelangt, die Auskunft könne zu steuererheblichen Tatsachen führen. Bei Sammelauskunftsersuchen ist darüber hinaus eine **über die bloße allgemeine Lebenserfahrung hinausgehende, erhöhte Entdeckungswahrscheinlichkeit** erforderlich.

Übergang zum Strafverfahren

Verdichtet sich der Verdacht durch die Vorfeldermittlungen zu einem steuerstrafrechtlichen Anfangsverdacht, ist nach § 385 Abs. 1 i.V.m. § 152 Abs. 2 StPO ein Strafverfahren einzuleiten. Die Grenze darf nicht zulasten des Beschuldigten verschoben werden, um abgabenrechtliche Befugnisse missbräuchlich zur strafrechtlichen Sachverhaltsklärung einzusetzen – andernfalls droht ein **Beweisverwertungsverbot** im Strafverfahren.

Handlungsanweisungen für die Beratungspraxis

1. **Rechtmäßigkeitsprüfung des Auskunftsersuchens:** Bei Erhalt eines Auskunftsverlangens nach § 208 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AO sollte stets geprüft werden, ob die Finanzbehörde einen hinreichenden Anlass dargelegt hat, der über die bloße allgemeine Lebenserfahrung hinausgeht, und ob das Ersuchen hinsichtlich Eignung, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit (Zweck-Mittel-Relation) den rechtsstaatlichen Anforderungen genügt. Insbesondere bei Sammelauskunftsersuchen ist auf eine hinreichende Differenzierung zu achten, um eine unzulässige Rasterfahndung auszuschließen.
2. **Abgrenzung Vorfeld- vs. Strafverfahren beachten:** Mandanten sollten frühzeitig darauf hingewiesen werden, dass Vorfeldermittlungen jederzeit in ein Strafverfahren umschlagen können. Spätestens bei Verdichtung zum Anfangsverdacht greifen die strafprozessualen Schutzrechte – eine rechtzeitige Beratung zur Frage einer **strafbefreienden Selbstanzeige** nach § 371 AO kann daher geboten sein.